

BVGer E-1623/2015 vom 18. Juli 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-07-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1623_2015

FR: TAF E-1623/2015 du 18 juillet 2017

IT: TAF E-1623/2015 del 18 luglio 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Da die Vorinstanz bezüglich der Entführung und der Festnahme des Beschwerdeführers von ungläubhaften Vorbringen ausgeht, soll zunächst auf diese Frage eingegangen werden. Die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der asylsuchenden Person werden aufgrund verschiedener Indizien beurteilt (z.B. Realkennzeichen; aber auch Substantiiertheit und Plausibilität, innere und äussere Widersprüche der Aussagen sowie deren innere Logik). Für die Prüfung der Glaubhaftigkeit bestimmter Aussagen ist eine Gesamtwürdigung aller Aspekte des Einzelfalles notwendig. Eine Behauptung gilt bereits als glaubhaft gemacht, wenn das Gericht von ihrer Wahrheit (zwar) nicht völlig überzeugt ist, sie aber überwiegend für wahr hält, obwohl nicht alle Zweifel beseitigt sind. Entscheidend ist im Sinne einer Gesamtwürdigung, ob die Gründe, die für die Richtigkeit sprechen, überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2013/11 E. 5.1 und 2010/57 E. 2.3).

E. 4.1.1

Zunächst ist festzustellen, dass die Vorgehensweise - einen erfolgreichen Händler, der eine Werkstatt für (...) geführt habe (A4 S. 4; A12 F35), zu entführen, um anschliessend Lösegeld zu erpressen - für eine Rebellengruppe wie die FSA nicht abwegig erscheint. Auch dass der Beschwerdeführer wegen diesem Ereignis den öffentlichen Ruf erhalten habe, die FSA zu unterstützen, und deshalb vom syrischen Geheimdienst festgenommen worden sei, liegt durchaus im Rahmen des Möglichen. Es handelt sich bei der Freien Syrischen Armee um eine eher lose formierte Oppositionsgruppe, welche von Offizieren der syrischen Armee gegründet wurde, die beim Ausbruch des Bürgerkrieges desertiert waren. Hinzu kamen Zivilisten, die gegen die Regierung von Assad kämpften, sowie ausländische Kämpfer (insbesondere aus dem Libanon und Libyen). Wie verschiedenen Berichten zu entnehmen ist, waren sie am stärksten in den Regionen Idlib, Aleppo und Daraa vertreten.

E. 4.1.2

Die von der Vorinstanz festgestellte Unvereinbarkeit, dass der Beschwerdeführer bei der Befragung vom 2. Dezember 2013 aussagte, er sei am (...) 2013 (A8 S 8) entführt worden, ein anderes Mal er diesbezüglich den (...) 2013 (A12 F38) erwähnte, kann ohne Weiteres auf einen Fehler zurückgeführt werden, zumal er den - seiner Ansicht nach - Übersetzungsfehler gleich nach der Befragung meldete (Eingang EVZ Basel: 3. Dezember 2013; ohne Paginierung durch die Vorinstanz). Diese Schilderung - dass die Entführung vom (...) 2013 gedauert habe - wird zudem von der Ehefrau bestätigt (A5 S. 7).

E. 4.1.3

Der vom SEM festgestellte Widerspruch zwischen den Aussagen des Beschwerdeführers hinsichtlich der Anzahl Verhöre (er sei während der Haft von (...) Tagen alle zwei bis drei Tage durch den Geheimdienst verhört worden, beziehungsweise insgesamt vier bis fünf Mal), wurde von der Rechtsvertretung aus Sicht des Gerichts ausreichend geklärt. So sei er teilweise auch in einen Raum geführt worden, ohne dass er konkret verhört worden sei; damit werde die Zermürbung der betroffenen Person wie der Mithäftlinge angestrebt. Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, "alle zwei bis drei Tage zum Verhör" (A12 F35) "mit nach hinten verbundenen Händen" (A12 F53) mitgenommen worden zu sein. Dabei sei es vorgekommen, dass man "den ganzen Tag in diesem Raum bleiben" konnte, ohne dass eine Person erschienen sei (A12 F53). Es erscheint also durchaus kohärent, dass ein tatsächliches Verhör mit einem Gegenüber, das die betroffene Person - allenfalls unter Gewalteinwirkung - befragt, um offene Fragen zu klären, nur vier bis fünf Mal vorgekommen sein soll (A12 F57). Nachvollziehbar ist ebenfalls, dass der Beschwerdeführer in Haft misshandelt wurde. Die detaillierte Beschreibung des Beschwerdeführers, was ihm in diesen ungefähr (...) Wochen widerfahren sei, wirkt ferner realitätsnah und selbst erlebt (A12 F49, 53 ff. und 57 ff.). Zwischen den verschiedenen Aussagen seine Misshandlungen betreffend und dem einzelnen Gedanken - sich glücklich zu schätzen, dass er nicht wie seine Mithäftlinge gefoltert worden sei (A12 F56) - einen Widerspruch zu erkennen, wirkt demgegenüber fast schon anmassend. Insofern ist bezüglich seiner fünfwöchigen Haftzeit kein Widerspruch erkennbar und wird diese als glaubhaft erachtet.

E. 4.1.4

Insgesamt erwecken die Schilderungen der Ereignisse einen substantiierten, in sich schlüssigen und plausiblen Eindruck (vgl. z.B. A12 F35, 38, 55, 59 f. und 62). Um das Geschehene besser umschreiben zu können, greift der Beschwerdeführer überdies auf sein geografisches Wissen seiner Heimatregion zurück (vgl. z.B. A12 F35, 42, 48 und 61). Die Aussagen erschöpfen sich somit nicht in vagen Schilderungen, sind auch nicht widersprüchlich und entbehren nicht einer inneren Logik oder der allgemeinen Erfahrung.

E. 4.1.5

Die Vorinstanz bezweifelt ferner den Wahrheitsgehalt der Aussagen der Beschwerdeführerin. Anlässlich der Anhörung habe sie ausgesagt, sie sei wegen der Angelegenheit ihres Ehemannes behördlich bei ihrer Familie gesucht worden; demgegenüber habe sie bei der Erstbefragung lediglich zum Ausdruck gebracht, Angst vor Verfolgung durch die Regierungsarmee zu haben - ohne konkrete vorgefallenen Suche zu erwähnen. Offensichtlich hat B. _____ - nachdem sie vom Entkommen ihres Ehemannes aus der Gewalt des Sicherheitsdienstes gehört hatte - Angst vor einer Reflexverfolgung des syrischen Regimes gehabt (A5 S. 7; A13 F27). Es erstaunt tatsächlich, dass sie nicht bereits bei der Erstbefragung zu Protokoll gab, eine Hausdurchsuchung bei ihrer Mutter habe dabei stattgefunden und sie sei dort gesucht worden. Deshalb erscheint dieses Element als nachgeschoben.

E. 4.1.6

Im Sinne eines Zwischenergebnisses ist damit festzuhalten, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen ist, dass der Beschwerdeführer im (...) 2013 zunächst von der FSA entführt und schliesslich im (...) 2013 für ungefähr (...) Wochen vom syrischen Sicherheitsdienst festgehalten wurde. In dieser Zeit ist er darüber hinaus - in der Annahme, er sei ein Rebellenanhänger - von den Schergen des syrischen Regimes misshandelt

worden.

E. 4.2

In einem weiteren Schritt ist zu untersuchen, ob diese Ereignisse den Beschwerdeführer betreffend als asylrelevant zu betrachten sind (Art. 3 AsylG). Die Beschwerdeführerin selber brachte keine eigenständigen Asylgründe vor - die Suche nach ihr bei ihrer Mutter wurde als nachgeschoben und damit unglaubhaft qualifiziert -, weshalb ausschliesslich auf die Vorbringen ihres Ehemannes abzustellen ist.

E. 4.2.1

Seit Ausbruch des syrischen Konflikts im März 2011 gehen die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grösster Brutalität und Rücksichtslosigkeit vor (vgl. dazu das Referenzurteil des BVGer D-5779/2013 vom 28. Oktober 2015). Mit anderen Worten: Personen, welche durch die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte identifiziert werden, haben wegen ihrer tatsächlichen oder unterstellten politischen Anschauungen eine Behandlung zu erwarten, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG gleichkommt (vgl. a.a.O., E. 5.7.2).

E. 4.2.2

Festzuhalten ist, dass der Beschwerdeführer mit überwiegender Wahrscheinlichkeit in seinem Heimatland ernsthafte Nachteile - in Form von glaubhaft gemachten Misshandlungen beziehungsweise Folter während seiner (...)wöchigen Festhaltung im (...) 2013 durch die syrischen Sicherheitskräfte - im Sinne von Art. 3 AsylG erlebt hat. Angesichts dieser Erlebnisse und der Tatsache, dass er im September 2013 nicht aus der Haft entlassen wurde, sondern durch eine Befreiungsaktion der FSA freigekommen ist, vermögen seine Vorbringen den Anforderungen an eine begründete Furcht vor künftiger asylrelevanter Verfolgung zu genügen. Momentan ist ferner keine Möglichkeit eines adäquaten Schutzes vor Verfolgungsmassnahmen des staatlichen syrischen Regimes ersichtlich. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist deshalb nicht gegeben (vgl. a.a.O., E. 5.8 f.).

E. 4.2.3

Folglich hat die Vorinstanz zu Unrecht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgewiesen.

E. 4.3

Auf eine eingehende Prüfung einer zusätzlichen Gefährdung des Beschwerdeführers aufgrund einer allfälligen Rekrutierung durch die syrische Armee oder seiner exilpolitischen Tätigkeit kann angesichts dieses Ausgangs des Verfahrens verzichtet werden. Gestützt auf die heutige Aktenlage besteht auch kein Grund zur Annahme einer Asylunwürdigkeit im Sinne von Art. 53 AsylG.

E. 5

Diesen Erwägungen gemäss ist die Beschwerde gutzuheissen, die Verfügung des SEM vom 9. Februar 2015 aufzuheben und das SEM anzuweisen, dem Beschwerdeführer in der Schweiz Asyl zu gewähren. Seine Ehefrau und die gemeinsamen Kinder sind gestützt auf Art. 51 AsylG ins Asyl des Beschwerdeführers einzubeziehen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.2

Den Beschwerdeführenden ist - angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG - eine Parteientschädigung für ihm erwachsene notwendige Vertretungskosten zuzusprechen (vgl. Art. 7 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da die Rechtsvertreterin keine Kostennote eingereicht hat, ist die Entschädigung aufgrund der Aktenlage zu entscheiden (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 9-11 und 13 VGKE) ist die Parteientschädigung pauschal auf Fr. 1'200.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. Das SEM ist entsprechend anzuweisen, dem Beschwerdeführer diesen Betrag als Parteientschädigung auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.